

Ernst-Abbe-Hochschule Jena · Postfach 10 03 14 · 07703 Jena

Thüringer Landtag  
- Haushalts- und Finanzausschuss -  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



THÜR. LANDTAG POST  
25.05.2020 16:06

10/16/2020

Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfsAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

25. Mai 2020

**Anhörungsverfahren zum  
Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-  
Pandemie (ThürCorPanG) - Stellungnahme der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ernst-Abbe-Hochschule Jena begrüßt den Gesetzesentwurf zum ThürCorPanG nach Inhalt und Regelungsdichte als sinnvoll und am operativ-praktischen Bedarf orientiert. Das umfassende Satzungsrecht, welches § 1 des Gesetzesentwurfs eröffnet, gibt den Hochschulen darüber hinaus denjenigen Handlungsspielraum, den sie benötigen, um ihre Aufgaben gerade angesichts der jeweils bestehenden Sondersituation in der Corona-Pandemie erfüllen bzw. steuern zu können.

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sieht im neu eingeführten Widerspruchsrecht eines Gremiumsmitglieds in Art. 12, § 5 Abs.2 und 3 auch dem Grunde nach ein legitimes gesetzgeberisches Instrument, um den vereinfachten Formen von Sitzungsgestaltung und Entscheidungsfindung, die insbesondere Art. 12 § 5 vorsieht, begegnen zu können. Die Hochschule hat jedoch aus mehreren Gründen Zweifel daran, dass dieses Instrument in dieser Situation sowie in dieser Form eingesetzt werden kann.

- Zunächst steht hinter diesem Widerspruchsrecht kein zwingender Rechtsgrundsatz, der zu schützen wäre – es gibt für Gremiensitzungen keinen Grundsatz der Unmittelbarkeit, wie er aus Gerichtsverfahren bekannt ist, wonach eine persönliche Anwesenheit für eine Entscheidungsfindung zwingend erforderlich wäre. Dieses Widerspruchsrecht könnte deshalb für andere Sitzungen effektiv sein, in denen eine Anwesenheit der Beteiligten unerlässlich ist, nicht jedoch bei Gremiensitzungen.
- Sodann könnte ein Widerspruchsrecht durch nur ein Mitglied zu einer Verzögerung und damit zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Hochschule führen, die durch Art. 12, § 5 aber gerade gesichert werden soll. Sollte die Regelung deshalb entgegen unserer Auffassung für erforderlich gehalten werden, so wäre mindestens eine gewisse Anzahl an Gremiumsmitgliedern, die widerspricht, zu ergänzen. Weil Beschlüsse üblicherweise mit einfacher Mehrheit geschlossen werden, wäre demnach die Hälfte der Mitglieder erforderlich,

- die die Sitzung blockieren könnte, die also einer virtuellen Sitzung widersprechen müssten.
- Schließlich ist auch unklar, weshalb die virtuelle Entscheidungsfindung in Art. 12, § 5 Abs.3 ausdrücklich auch außerhalb bestehender Geschäftsordnungen möglich sein soll, die virtuelle Sitzungsgestaltung dagegen nicht und was dies für das jeweilige Widerspruchsrecht bedeutet. Eine mögliche Interpretation dessen könnte sein, dass das Widerspruchsrecht nach Art. 12, § 5 Abs.2 immer gilt, dasjenige nach Art. 12, § 5 Abs.3 dagegen nur bei Sitzungen, die außerhalb der Regelungen der Geschäftsordnungen einberufen werden. Warum dies so sein sollte bzw. inwieweit in vorbereitende Papiere wie Einladungen auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden müsste, wird nicht hinreichend deutlich.
  - Insgesamt hält die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Regelungen zum Widerspruchsrecht nach Art. 12, § 5 Abs.2, 3 für grundsätzlich legitim, in der Situation der Gremiensitzung aber für nicht Ziel führend, wenigstes jedoch in der Ausgestaltung einer Verfahrensänderung bei einem Widerspruch nur einer Person für ineffektiv und in seiner konkreten uneinheitlichen Formulierung für noch nicht hinreichend transparent. Wir regen deshalb die Streichung bzw. die Nachbesserung an.

Hingewiesen sei zudem auf Art. 18 Abs.4. Hier wird auf §§ 8 und 10 von Art. 12 verwiesen. Könnten hier möglicherweise die §§ 8 und 9 gemeint sein? Art. 12, § 10 betrifft die gender-mäßige Formulierung des Gesetzes – eine gesonderte Regelung zu einer verlängerten Geltung erschließt sich deshalb nicht, während Gebührenregelungen mit Blick auf statistische Auswirkungen unserer Auffassung nach durchaus verlängerte zeitliche Relevanz haben können und deshalb bei Regelungen zum Inkrafttreten Berücksichtigung finden könnten.

Schließlich soll seitens der Hochschule mit Blick auf Rückzahlungen studentischer Gebühren bzw. Beiträge darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Veränderung derzeit nicht allein durch Regelungen der Studierendenschaft realisiert werden kann, weil dies nach den bestehenden Regelungen an eine Urabstimmung gekoppelt ist, die derzeit nicht realisierbar wäre. Mit Blick auf diese Corona-Sondersituation wäre deshalb eine landesrechtliche Regelung zu Gebühren, die das Sommersemester 2021 auch erfassen würde, um dann Gebühren bzw. Beiträge anteilig zurückzahlen zu können, sehr wünschenswert für die Studierendenschaft der EAH Jena – nach Aussage unserer Studierendenschaft betrifft dies zudem mehrere Hochschulen in Thüringen. Ein geeigneter Ort für diese Regelung könnte aus Sicht der Hochschule Art. 12, § 9 sein.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rektor